

Kfz-Teilamortisationsvertrag mit Andienungsrecht
Unternehmer-Leasing

Nr. _____

Telefon _____ Telefax _____

HR-Nr. _____

Geschäftsführer / Inhaber _____

Leasinggeber (LG genannt)

Leasingnehmer (LN genannt)

Der Leasingnehmer beantragt unter Anerkennung der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Abschluss eines Leasingvertrages mit dem Leasinggeber über nachstehend bezeichnetes Objekt:

Leasingobjekt Fabrikat / Typ / Identnr.

Lieferant genaue Anschrift

Gebrauchtwagen

Ja Nein

Liefertermin ca.

Erstzulassung _____

Kilometerstand _____

Hauptstandort / innerhalb Zulassungsbereich

Bank

Vertragslaufzeit

_____ Monate

Anschaffungswert netto

Sonderzahlung einmalig fällig zu Vertragsbeginn

Leasingraten monatlich

Restwertzahlung

nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Alle Beträge in € zzgl. USt.

Vereinbarte Kautionszahlung

Betrag in €

Regelung für Teilamortisationsverträge

LG und LN sind sich darüber einig, dass die während der unkündbaren Grundmietzeit zu zahlenden Leasing-Raten nicht die gesamten Herstellungs-, Anschaffungs-, Neben- und Finanzierungskosten sowie den Gewinn des LG (Vollamortisation) abdecken. Deshalb *garantiert* der LN dem LG die Restwertzahlung, die an dem auf das Ende der Vertragslaufzeit folgenden ersten Tag zur Zahlung fällig wird. Aus diesem Grund ist der Leasingnehmer auch dann verpflichtet das Andienungsrecht des Leasinggebers anzunehmen, wenn das Leasinggut – bei Ausübung des Andienungsrechts – einen geringeren Verkehrswert/Zeitwert aufweist als in der „Restwertzahlung“ verkörpert. Zur Ausübung des Andienungsrechts ist der Leasinggeber nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten die rücksseitig abgedruckten Leasing-AGB.

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung beauftragt der LN widerruflich die obenstehende Bank/Sparkasse Bankauskünfte an den LG zu erteilen. Dazu zählen u.a. auch Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Zahlungsfähigkeit des LN. Der LN beauftragt den LG, das von ihm ausgewählte Objekt bei einem von ihm ausgewählten Hersteller/Lieferanten (nachfolgend Lieferant) zu kaufen und ihm nach Maßgabe dieses Leasingvertrages zum Gebrauch zu überlassen. Der LN ermächtigt den LG - jederzeit widerruflich - alle fälligen Forderungen im Einzugsermächtigungsverfahren einzuziehen. **Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere Lieferanten, den LG nur binden, wenn der LG diesen Zusicherungen und Vereinbarungen schriftlich zustimmt.** Der LN bestätigt, das Leasingobjekt für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zu nutzen. **Vorstehende und umsetzige Bedingungen zur Kenntnis genommen, erhalten und anerkannt:**

Leasinggeber

Leasingnehmer

Ort / Datum / Stempel und Unterschrift

Ort / Datum / Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bürgschaftserklärung

Unter Ankerkennung der vorstehenden und beigefügten Vertragsbedingungen, dort insbesondere Teil III, übernehme(n) ich/wir die **Selbstschuldnerische Bürgschaft** für alle Verbindlichkeiten aus diesem Leasingvertrag. Eingeschlossen sind die Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Bürgen

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Unternehmer - KFZ-Teilamortisationsvertrag mit Andienungsrecht

I. Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing

1. Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

a) Der Leasingnehmer (LN) bindet sich für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang beim Leasinggeber (LG genannt) an seinen Antrag. Der Leasingvertrag wird wirksam, sobald der LG entweder das Leasingangebot annimmt, einen Liefervertrag über das Leasingobjekt (LO genannt) abschließt, in einen solchen Vertrag eintritt oder den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt.

b) Lehnt der vom LN bestimmte Lieferant das Kaufangebot des LG ab, so kann der LG von diesem Leasingvertrag zurücktreten. Ansprüche des LN gegen den LG hieraus sind ausgeschlossen.

c) Die Vertragslaufzeit, die der im Leasingvertrag genannten Vertragsdauer entspricht, beginnt mit Übergabe des LO. Unabhängig von der Übergabe oder einer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Übergabe beginnt die Vertragslaufzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des LO. Falls zur Einhaltung des vereinbarten Übergabezeitpunktes die Zulassung des LO erfolgen muss, ist der Tag der Zulassung Beginn der Vertragslaufzeit.

2. Leasingraten/Steuern und Aufrechnungsverbot

a) Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Vertragslaufzeit (Ziffer I. 1. c)) fällig. Der LN zahlt ab Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende des ersten Kalendermonats für die erste Leasingrate anteilig täglich 1/30 der monatlichen Leasingraten. Die weiteren Leasingraten sind stets monatlich, jeweils zum Ersten eines Kalendermonats im Voraus fällig und zu zahlen. Rateanzahlungen im Übrigen sind stets monatlich fällig.

b) Alle Zahlungen sind - unter Angabe der Leasing-Vertragsnummer - auf das vorstehend bezeichnete Konto des LG zu zahlen; sie werden vom LN im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Hierfür erteilt der LN dem LG eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung.

c) Für eine von der Bank des LN nicht eingelöste Lastschrift berechnet der LG dem LN eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,00 Euro. Der LN ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem LG ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

d) Die Leasingrate ist für die Laufzeit des Leasingvertrages fest vereinbart. aa) Die Parteien sind berechtigt, bei einer Veränderung von Steuern (z.B. Umsatzsteuer) oder Gebühren während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Leasingraten vorzunehmen.

bb) Bis zum Beginn der Vertragslaufzeit behält sich der LG eine Anpassung der Leasingraten vor, sofern sich bis zu diesem Zeitpunkt der Kaufpreis des LO erhöht oder ermäßigt. Der LG ist berechtigt, die Leasingraten auch dann anzupassen, wenn sich bis zum Beginn der Vertragslaufzeit die Zinsen auf dem Refinanzierungsmarkt ändern.

e) Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.

f) Der LN kann gegen fällige Forderungen nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von dem LG anerkannt oder unbestritten ist.

3. Lieferverzug

Die Schadensersatzhaftung des LG wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges ist ausgeschlossen; es gelten die allgemeinen Haftungsregeln gemäß Ziffer I. 5. Vorbehalten bleibt der dem LN zustehende Anspruch auf Nutzungsüberlassung sowie auf Rücktritt oder Kündigung.

4. Abnahme/Lieferung und Übernahmebestätigung

a) Die Auslieferung des LO durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN.

b) Der LN ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit gem. § 377 HGB, insbesondere auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifischer dem Lieferanten und dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LN hat das LO abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen zeigen. Der LN muss jedoch zumutbare Konstruktions- und Formänderungen, v.a. zumutbare Abweichungen im Farbton und des serienmäßigen Lieferumfangs hinnehmen.

c) Der LN hat nach erfolgter Abnahme innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen eine Abnahmeerklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem LG zu übergeben. Der LN nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Erhalt der Richtigkeit der Abnahmeerklärung vertraut und deshalb nach Erhalt der Abnahmeerklärung den Kaufpreis an den Lieferanten des LO bezahlt. Der LN ist verpflichtet, den LG von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der LN aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine unvollständige oder fehlerhafte Abnahmeerklärung ausstellt.

d) Der LN trägt die Kosten und die Gefahr aus der Lieferung, Aufstellung, Montage und Demontage des LO.

5. Sach- und Rechtsmängel, Haftungsbegrenzung

a) Mit Ausnahme der mietvertraglichen Sachverschaffungspflicht sind alle mietvertraglichen Gewährleistungsansprüche des LN gegenüber dem LG abbedungen.

aa) Zum Ausgleich tritt der LG an - gleich aus welchem Rechtsgrund - seine Ansprüche und Rechte wegen etwaiger Sach- und Rechtsmängel des LO, insbesondere alle Nacherfüllungs-, Rücktritts-, Minderungs- und Schadensersatzansprüche sowie mangelbezogene Garantien gegenüber dem Lieferanten des LO ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Dies gilt jedoch erst, nachdem der LG seine Sachverschaffungspflicht gegenüber dem LN erfüllt hat.

bb) Deshalb ist der LN verpflichtet, diese Ansprüche auf eigene Kosten unverzüglich und fristwahrend, gegebenenfalls auch gerichtlich, mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beanspruchte Zahlungen ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN laufend zeitnah zu informieren. Verletzt der LN schuldhaft diese Pflicht, ist er dem LG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

c) Können sich Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts oder einer Minderung einigen, ist der LN zur Verweigerung oder Zurückbehaltung von Zahlungspflichten dieses Leasingvertrages wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - berechtigt, wenn der LN den Lieferanten unverzüglich und unter Einhaltung etwaiger Fristen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen gerechnet ab der Rücktritts- bzw. Minderungserklärung, auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung verklagt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht an den Raten ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagegebahrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und die zurück behaltene Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der LN ist mit dieser Regelung einverstanden.

b) Der LN hat für den Fall der Nachlieferung mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem LO unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung jedoch erfolgt durch Lieferung an den LN. Der LN hat den LG von der erfolgten Nachlieferung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Identifikationsmerkmale des neuen LO dem LG schriftlich mitzuteilen sowie durch einen Lieferschein zu belegen.

c) Der LG ist im Falle der rechtswirksamen Minderung verpflichtet, die Leasingraten und gegebenenfalls den Restwert anzupassen.

d) Der LN nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass ihm gegenüber dem LG keine Gewährleistungsansprüche zustehen, sofern diese Ansprüche im Verhältnis zum Lieferanten nach der Abtretung verjähren. Das Risiko rechtzeitiger Rechtsverfolgung gegenüber dem Lieferanten obliegt dem LN.

e) Haltet der LG gegenüber dem LN für einen Schaden aufgrund eigenen oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen aus einem anderen Rechtsgrund als unter Ziffer I. 3. oder vorstehend geregelt, ist die Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt bei Beschädigung von Leben, Körper und Gesundheit hat der LG auch für einfache Fahrlässigkeit. Zuletzten Genanntes gilt auch bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, jedoch dann beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.

f) Etwaige Zusagen oder Absprachen zwischen LN und Lieferanten, deren Kenntnis der LG nicht schriftlich bestätigt hat, gehen nicht zu Lasten des LG. Der LN stellt den LG im Zweifel von diesbezüglichen Ansprüchen frei.

6. Überwälzung der Sach- und Preisgefahr

a) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs des LO trägt ab Abnahme der LN; dies gilt auch, wenn das LO dem LN gestohlen wird oder abhanden kommt, es sei denn, dies ist vom LG zu vertreten.

b) Im Falle eines Totalschadens oder bei völligem Verlust oder einer wesentlichen sonstigen Beschädigung des LO steht dem LN und dem LG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu; gleichwohl bleibt der LN verpflichtet, die abgezinste Restamortisation dem LG gut zu bringen. Die Ziffer I. 9. findet für diesen Fall entsprechende Anwendung. Der LN bleibt bis zur Kündigung zur Zahlung der vereinbarten Raten verpflichtet. Für diesen Fall tritt der LG bereits hiermit alle Ansprüche, die ihm aufgrund seines Eigentums an dem LO gegen Dritte zustehen, an den die Abtretung annehmenden LN ab. Ziffer I. 5. gilt für die Geltendmachung dieser Rechte entsprechend. Anstatt zur Kündigung, ist der LN auch zur unveränderten Fortsetzung des Vertrages berechtigt, in dem er nach seiner Wahl entweder das LO auf seine Kosten instand setzt oder durch ein gleichwertiges oder gleichwertiges Objekt ersetzt. Der LN hat den LG über seine Wahl unverzüglich zu informieren. Entscheidet sich der LN für die Instandsetzung, so hat er das LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Entscheidet sich der LN für eine Ersetzung, so hat er dem LG das Eigentum an dem Objekt zu verschaffen, soweit dieser das Ersetzungsobjekt nicht vom Lieferanten erwirbt. Der LN hat die ordnungsgemäße Instandsetzung oder Ersetzung dem LG unverzüglich nachzuweisen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatzleasingobjekt.

7. Gebrauch, Reparaturen, Standort und Lasten/Steuern

a) Der LN ist auf seine Kosten verpflichtet, das LO sorgfältig und pfleglich unter Beachtung der Gebrauchsanweisung einzusetzen und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er hat punktiell vorgeschriebene oder empfohlene Wartungsarbeiten und erforderlicher werdende Reparaturen am LO von einer vom Hersteller oder Lieferanten autorisierten Fachwerkstatt auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

b) Der LN ist nicht berechtigt das LO von seinem vertraglich vorgesehenen Standort (vereinbarter Zulassungsbereich) zu entfernen, seinen Verwendungszweck zu ändern oder wesentliche Änderungen am LO durchzuführen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des LG eingeholt zu haben. Der LN darf insbesondere keine Veränderungen am Kilometerzähler oder Stundenzähler des LO vornehmen. Einbauten, die zu Bestandteilen des LO geworden sind, gehen in das Eigentum des LG über. Auf Verlangen ist das LO als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

c) Wird das LO mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer beweglichen Sache fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht, so geschieht dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.

d) Der LN trägt ab Abnahme alle Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz oder der Nutzung des LO anfallen. Dies gilt insbesondere auch für Autobahn- und Straßenverkehrsgebühren.

e) Der LN hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des LO regeln, einzuhalten und das LO von Rechten Dritter freizuhalten. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das LO frei.

f) Kommt der LN den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist der LG bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des LN vorzunehmen.

8. Versicherung, Abtretung von Ersatzansprüchen

Der LN ist verpflichtet, eine Sachversicherung (v.a. für Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl) zugunsten des LO bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten zum Neuwert abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Schon jetzt tritt der LN alle ihm gegenüber dem Versicherer zustehenden Ersatzansprüche an den LG ab. Bei Fahrzeugen hat der LN eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest 1. Mio. Euro sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 1.000,00 Euro abzuschließen. Der LN hat innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des LO den Versicherungsschutz gegenüber dem LG nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der LG das LO auf Kosten des LN versichern. Überdies hat sich der LN zugunsten des LG für diese Versicherungen einen Versicherungsschein zu verschaffen und an den LG zu übergeben. Trotz Abtretung bleibt der LN berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Versicherer auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen darf er nur an den LG verlangen. Der LN hat erhaltene Versicherungsschadensleistungen - mit Ausnahme von Zahlungen zur Abdeckung des merkantilen Minderwertes, die wirtschaftlich dem LG zustehen - dem LN zur Wiederherstellung des LO zur Verfügung zu stellen oder auf die Zahlungspflicht des LN anzurechnen. Der LG ist vom LN unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu unterrichten.

9. Kündigung

a) Während der Grundmietzeit ist die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ausgeschlossen.

b) Der LG ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Vertrag fristlos zu kündigen, insbesondere und nicht abschließend, wenn

aa) der LN entweder

- mit zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten
- oder mit einem nicht unerheblichen Teil der fälligen Raten mehr als 30 Tage
- oder bei längerfristigen Fälligkeitsintervallen mit der Zahlung mindestens zweier fälliger Monatsraten im Verzug ist oder;

bb) der LN bei Vertragsabschluss gegenüber dem LG unrichtige Angaben über seine Vermögenslage erklärt hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden; oder;

cc) bei Vertragsabschluss Tatsachen verschwiegen hat, die objektiv geeignet sind, den LG vom Vertragsschluss abzuhalten oder

dd) der LN verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung seine Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung verletzt, insbesondere vertragswidrig über das LO verfügt oder eine vertragswidrige Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung an Dritte vornimmt;

c) Als Folge der vom LN veranlassenen fristlosen Kündigung hat der LG einen Anspruch auf Schadensersatz, der konkret zu berechnen ist.

d) Darüber hinaus ist der LG für diesen Fall berechtigt, das LO auf Kosten des LN in seinen Besitz zu nehmen und zu verwerten. Der LN erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zur Inbesitznahme durch den LG. Die Inbesitznahme erfolgt nach Maßgabe der Ziffer I. 12..

10. Untervermietung

Der LN ist nicht berechtigt, das LO unter zu vermieten oder an Dritte weiter zu vermieten; beides bedarf der schriftlichen Zustimmung des LG. Der LN tritt dem LG etwaige Ansprüche aus einer unzulässigen Untervermietung ab, der die Abtretung annimmt.

11. Abtretung, Refinanzierung und Vertragsübernahme

a) Der LG ist berechtigt, die ihm auf Grund dieses Vertrages zustehenden Rechte - gleich welcher Art diese sein mögen - ganz oder teilweise zu Zwecken der Refinanzierung abzutreten; er ist des Weiteren berechtigt, das LO zur Sicherheit zu übereignen. Der LN erklärt hiermit seine unwiderrufliche Zustimmung zu einer solchen Abtretung oder Übertragung.

b) Gleiches gilt, sofern sich der LG entschließt, die ihm aus dem Leasingvertrag zustehenden Ansprüche an eine refinanzierende Bank zu fortilizieren.

c) Der LG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten - einschließlich des Eigentums - am LO aus dem Leasingvertrag an Dritte zu übertragen, mit der Folge, dass nach dieser Vertragsübernahme allein der Dritte Vertragspartner des LN ist. Der LN erklärt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme. Gleiches gilt für eine Rückübertragung der Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag an den LG durch den Dritten.

d) Der LN ist nicht berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte oder Ansprüche zu übertragen oder zu verpfänden.

12. Rückgabepflicht

a) Nach Beendigung des Leasingvertrages ist der LN verpflichtet, das LO auf seine Kosten einschließlich aller Unterlagen und Schlüssel an den LG oder dessen Beauftragten herauszugeben. § 545 BGB wird abbedungen.

b) Kommt der LN seiner Pflicht zur Rückgabe nicht nach, findet Ziffer I. 9. d) entsprechende Anwendung.

c) Das LO hat sich bei Rückgabe in einem verkehrs- und betriebs sicheren Zustand zu befinden, der dem Auslieferungszustand des LO zum Beginn des Leasingvertrages unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht. Andernfalls hat der LN die erforderlichen Reparaturkosten und Schäden hieraus zu tragen.

d) Auf Verlangen des LN oder des LG wird der Zustand des LO bei Rückgabe in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Finden die Parteien keine Einigung, wird der Zustand des LO von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen festgestellt. Die Bestimmung des Sachverständigen erfolgt durch den LG. Die Kosten sind zu teilen.

13. Nutzungsschädigung

a) Gibt der LN das LO nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, so ist der LG berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des LO als Entschädigung für jeden Tag 1/30 der vereinbarten monatlichen Brutto-Leasingraten zu verlangen.

b) Für den Fall einer Leasingsonderzahlung erhöht sich die gemäß Ziffer I. 13. a) maßgebliche monatliche Brutto-Leasingrate um die anteilige Brutto-Leasingsonderzahlung.

c) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt für den LG hiervon unberührt, wobei der LN berechtigt ist, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

14. Verwahrungskosten

Für das Erstellen und den Versand von Dokumenten und Schriftstücken während der Vertragslaufzeit berechnet der LG eine Aufwandsentschädigung, die per Lastschrift eingezogen werden kann.

15. Lohn- und Gehaltsabtretung des LN/Bürgen

a) Der LN/Bürge tritt hiermit unwiderruflich den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt/Lohn, Gehalt, Wehrold, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Betriebsrenten, Pensionen, Arbeitnehmerersparzulagen, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Arbeitslosengeld, Teilzeitarbeitslosgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Vorruhestandsgeld, Leistungen der gesetzlichen sowie privaten Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente gegen den jeweiligen Leistungsverpflichteten an den LG ab, der die Abtretung annimmt.

b) Gesichert sind die Ansprüche des LG im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund.

c) Die Abtretung ist begrenzt auf den Gesamtzahlungsbetrag dieses Leasingvertrages. Wird nicht auf die Abtretung gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zum Erreichen des zuvor genannten Betrages fort.

d) Der LG legt die Abtretung nur offen und wird die abgetretenen Ansprüche nur einziehen, wenn der LN/Bürge mit einem Betrag im Rückstand ist, der mindestens zwei vollen Leasingraten entspricht und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist, wobei die erste Zahlungsaufforderung bereits nach Rückstand mit nur einer Rate erfolgen kann. Der LG hat dem LN/Bürgen mit einer Frist von einem Monat die Offenlegung anzuordnen. Die Androhung kann mit einer Mahnung verbunden werden.

e) Nach Befriedigung aller gesicherten Ansprüche ist der LG zur Rückübertragung der Sicherheiten verpflichtet und wird diese an den LN/Bürgen zurückübertragen.

f) Der LN/Bürge bevollmächtigt hiermit den LG, über die in Ziffer I. 15. a) genannten Ansprüche Auskünfte beim Leistungsverpflichteten einzuholen.

16. Adress- und sonstige Änderungen; Einsichtsrecht

a) Der LN ist verpflichtet, jede Anschriften-, Bankverbindungs-, Namens- und Sitzänderung sowie Änderung in den Rechtsverhältnissen innerhalb von 8 Tagen dem LG mitzuteilen.

b) Der LN ist überdies verpflichtet, während der Vertragsdauer auf Verlangen des LG Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewähren und diesem dem LG zur Verfügung zu stellen. Der LG ist berechtigt, neben Jahresabschlüssen ergänzende Unterlagen vom LN zur Einsichtnahme zu verlangen.

17. Datenschutzklausel

Der LG ist berechtigt, Daten (wie personenbezogene Daten) über die Beantragung (z.B. LN, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Leasingvertrages, Beginn und Höhe der Leasingzahlung) und die Durchführung des Leasingvertrages (z.B. vorzeitige Vertragsauflösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gem. § 28 BDSG intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingantrags/-vertrags zu nutzen und zum Zweck der Refinanzierung des Leasingvertrages an ein Refinanzierungsinstitut und/oder Datenpool zur Verbesserung der Branchensicherheit zu übermitteln.

18. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist München, sofern der LN/Bürge Kaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Alle im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in dieser Urkunde enthalten. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, was auch für den Verzicht auf diese Klausel gilt.

II. Vertragsbeendigung, Restwert und Andienungsrecht

1. Die Restwertzahlung ist an dem auf das Ende der Vertragslaufzeit folgenden Tag zur Zahlung fällig.

2. Nach Vertragsablauf kann eine weitere Überlassung des LO durch den LG erfolgen. Der LN wird sich insoweit rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor Ablauf der Grundvertragslaufzeit, mit dem LG in Verbindung setzen, um die Bedingungen des Anschluss-Leasingvertrages zu verhandeln. Der LG wird innerhalb der verbleibenden Vertragslaufzeit über eine Annahme des Antrages entscheiden. Kommt ein Anschluss-Leasingvertrag zustande, so steht dem LN ein Erstattungsanspruch in Höhe der erbrachten Restwertzahlung, anrechenbar auf die Anschlussleasingraten, zu.

3. Kommt kein Anschluss-Leasingvertrag zustande, so kann der LG innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeendigung verlangen, dass der LN das LO in dem Zustand, in dem es sich befindet, zu dem auf der Vorderseite dieses Vertrages festgestellten Restwert zuzüglich Umsatzsteuer unter Verzicht auf sämtliche Rechte wegen Sach- und/oder Rechtsmängel kauft. Der Ausschluss findet keine Anwendung für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn der Verkäufer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie für Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden. Die erbrachte Restwertzahlung wird auf den Kaufpreis angerechnet.

4. Kommt kein Anschluss-Leasingvertrag bzw. Kaufvertrag zustande, kann der LG innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeendigung verlangen, dass der LN auf seine Kosten und Gefahr das LO unverzüglich an den vom LG bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transportversichert zurückliefert. Die erbrachte Restwertzahlung verbleibt dem LG, soweit sie nicht durch den Wertverlustserlös, gemindert um die Kosten der Verwertung, abgedeckt ist. Im Übrigen gelten die Ziffern I. 12. und I. 13. entsprechend. Soweit das LO nicht mehr verwertbar ist, trägt der LN die Kosten der Entsorgung.

5. Der LN hat aufgrund dieses Vertrages keinen Anspruch auf Erwerb des LO.

III. Ergänzende Bestimmungen für Bürgen

1. Der Bürge willigt ein, dass der LG der für ihren Wohnsitz zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme (LN, Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn, Bürgen) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieses Leasingvertrages übermittelt. Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Der LN/Bürge kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden Daten erhalten. Weitere Informationen über das Schufa-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch von der Schufa zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der Schufa lautet: Schufa Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum.

2. Auf die Anwendbarkeit der Ziffer I. 15. für den Bürgen wird hingewiesen.